

# EINLADUNG ZUR 22. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG



**WE ARE ALL TAKKT.**

---

# ÜBERSICHT MIT DEN ANGABEN GEMÄSS §125 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 4

## UND ANHANG TABELLE 3 DER DURCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG (EU) 2018/1212

### A. Inhalt der Mitteilung

<b>A1</b>	Eindeutige Kennung des Ereignisses	976df6b06b82eb11811b005056888925
<b>A2</b>	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung

### B. Angaben zum Emittenten

<b>B1</b>	ISIN	DE 000 744 600 7
<b>B2</b>	Name des Emittenten	TAKKT AG

### C. Angaben zur Hauptversammlung

<b>C1</b>	Datum der Hauptversammlung	11.05.2021
<b>C2</b>	Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr MESZ (8:00 Uhr, UTC)
<b>C3</b>	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung, virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
<b>C4</b>	Ort der Hauptversammlung	URL zum InvestorPortal (Internet-Service der Gesellschaft) zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte:  <a href="https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/">https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/</a>  Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: TAKKT AG, Presselstraße 10, 70191 Stuttgart
<b>C5</b>	Aufzeichnungsdatum	19.04.2021
<b>C6</b>	Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/">https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/</a>

# KENNZAHLEN TAKKT-KONZERN

<i>in Mio. Euro</i>	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Umsatz</b>	<b>1.125,0</b>	<b>1.116,1</b>	<b>1.181,1</b>	<b>1.213,7</b>	<b>1.067,4</b>
Veränderung in %	5,8	-0,8	5,8	2,8	-12,0
<b>EBITDA</b>	<b>171,3</b>	<b>150,3</b>	<b>150,1</b>	<b>150,2</b>	<b>96,2</b>
in % vom Umsatz	15,2	13,5	12,7	12,4	8,7
<b>EBIT</b>	<b>142,0</b>	<b>123,2</b>	<b>122,5</b>	<b>108,8</b>	<b>52,4</b>
in % vom Umsatz	12,6	11,0	10,4	9,0	4,9
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>132,5</b>	<b>115,0</b>	<b>116,9</b>	<b>100,6</b>	<b>46,6</b>
in % vom Umsatz	11,8	10,3	9,9	8,3	4,4
<b>Periodenergebnis</b>	<b>91,4</b>	<b>96,3</b>	<b>88,1</b>	<b>74,7</b>	<b>37,2</b>
in % vom Umsatz	8,1	8,6	7,5	6,2	3,5
TAKKT-Cashflow	125,6	109,1	120,8	120,4	82,0
Auszahlungen für Investitionen	17,4	27,8	25,0	24,7	13,3
Freier TAKKT-Cashflow	101,4	73,0	82,7	107,1	129,8
Auszahlungen für Unternehmenserwerbe	0,4	6,7	57,7	20,7	0,0
Abschreibungen und Wertminderungen	29,2	27,1	27,5	41,4	40,2
TAKKT-Cashflow je Aktie in Euro	1,91	1,66	1,84	1,83	1,25
Ergebnis je Aktie in Euro	1,39	1,47	1,34	1,14	0,57
Dividende je Aktie in Euro	0,55	0,55	0,85	0,00	1,10*
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>729,9</b>	<b>692,6</b>	<b>758,6</b>	<b>835,5</b>	<b>781,1</b>
in % von Bilanzsumme	74,9	74,6	73,1	75,9	77,8
<b>Konzerner Eigenkapital</b>	<b>537,8</b>	<b>567,8</b>	<b>631,4</b>	<b>644,2</b>	<b>649,6</b>
in % von Bilanzsumme	55,2	61,2	60,8	58,5	64,7
<b>Nettofinanzverschuldung</b>	<b>177,5</b>	<b>135,2</b>	<b>150,8</b>	<b>189,8</b>	<b>75,4</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>973,9</b>	<b>928,5</b>	<b>1.037,1</b>	<b>1.100,7</b>	<b>1.004,3</b>
ROCE (Return on Capital Employed) in %	16,5	14,6	14,0	11,1	5,6
TAKKT Value Added in Mio. Euro	38,3	43,1	30,4	9,8	-23,2
<b>Mitarbeiter (Vollzeitbasis) zum Jahresende</b>	<b>2.311</b>	<b>2.405</b>	<b>2.530</b>	<b>2.483</b>	<b>2.327</b>

\* Dividendenvorschlag: 0,55 Euro Dividende für das Geschäftsjahr 2020 und 0,55 Euro für die Nachholung der im Vorjahr ausgesetzten Basisdividende.

Stuttgart  
Wertpapier-Kenn-Nr. 744 600  
ISIN DE 000 744 600 7

Diese Publikation erscheint in deutscher und englischer Sprache. Im Zweifelsfall ist der Inhalt der deutschen Version ausschlaggebend.

# **EINLADUNG ZUR 22. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Aktionäre der TAKKT AG werden zur 22. ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 11. Mai 2021, 10:00 Uhr, eingeladen. Die Hauptversammlung wird auf Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der ab dem 28. Februar 2021 gültigen Fassung (COVID-19-Maßnahmegesetz) mit Zustimmung des Aufsichtsrats als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz** der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten. Die virtuelle Hauptversammlung findet in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Presselstraße 10, 70191 Stuttgart, statt.

**Bitte beachten Sie, dass Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten die virtuelle Hauptversammlung nicht vor Ort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft verfolgen können.**

**Die virtuelle Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre unter <https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/> live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

die Pandemie und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft waren eine Bewährungsprobe für die TAKKT. Dabei konnten wir jedoch auf unsere Erfahrungen aus vergangenen Krisen zurückgreifen und davon profitieren. Unser Krisenmanagement lässt sich in verschiedene Phasen gliedern. Zu Beginn der Pandemie im März und April lag der Fokus auf dem Schutz der Mitarbeitenden, der Weiterführung des operativen Betriebs im Lockdown und der Sicherung unserer finanziellen Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit. Dies umfasste die vorzeitige Verlängerung und Ausweitung von Kreditlinien bei unseren Banken, die Aussetzung der Dividende und den Start eines umfassenden Programms zum Management von Kosten sowie Vorräten und Forderungen.

Ab Mai richteten wir unsere Aktivitäten dann zusätzlich darauf aus, von der Erholung nach dem Lockdown zu profitieren. Dies beinhaltete auch die Erweiterung des Sortiments mit Produkten, die in der Pandemie besonders gefragt waren. In der Folge konnten wir unseren Auftrags- ein- gang von Quartal zu Quartal spürbar stabilisieren. Etwa seit der Jahres- mitte sind wir zudem dabei, Chancen für die Erschließung neuer, zusätzlicher Geschäfte zu identifizieren und zu nutzen. Dies umfasst neben organischen Initiativen auch die Prüfung potenzieller Akquisitionen.

Wir haben sehr schnell auf die Krise reagiert und die Flexibilität unseres Geschäftsmodells genutzt, um auf der Kostenseite mit wirksamen Maß- nahmen gegenzusteuern. In Folge der Pandemie lag die organische Umsatzentwicklung 2020 insgesamt bei minus 11,8 Prozent. Trotz des deutlichen Umsatzrückgangs und der Einmaleffekte, die unser Ergebnis insgesamt mit 8,6 Millionen Euro belasteten, konnten wir ein EBITDA von 92,6 Millionen Euro und eine hohe einstellige EBITDA-Marge erwirtschaften. Besonders erfreulich war die deutliche Steigerung unseres freien Cashflows auf 129,8 Millionen Euro. Damit haben wir im Krisenjahr 2020 den bislang besten Wert der Unternehmensgeschichte erzielt. Durch unser Management der Forderungen und Verbindlichkeiten konnten wir erhebliche Mittelzuflüsse aus der Freisetzung von Nettoumlaufvermögen erzielen, zudem profitierten wir von einem Immobilienverkauf im zweiten Quartal. Der sehr gute Cashflow erlaubte es uns, im Laufe des Jahres sämtliche Bankverbindlichkeiten zu tilgen. Wir gehen also ohne Bank- verbindlichkeiten und mit einer sehr starken Bilanz in das neue Jahr.

Auf strategischer Ebene stand 2020 die Implementierung unserer neuen Organisationsstruktur im Vordergrund. Mit TAKKT 4.0 wollen wir die Gruppe kompakter aufstellen, eine stärkere Skalierung von wesentlichen unterstützenden sowie nicht-operativen Funktionen erreichen und neue Managementmethoden und Prozesse einführen. Obwohl uns das Thema Corona einiges an Zeit und Ressourcen gekostet hat, haben wir im vergangenen Jahr gute Fortschritte bei der Umsetzung von TAKKT 4.0 erzielt. Im Segment Omnichannel Commerce richtet sich KAISER+KRAFT dabei neu aus, um mittelfristig ein stärkeres Wachstum und eine Steigerung der Effizienz zu erzielen. Und auch im Web-focused Commerce haben wir umfangreiche Vorbereitungen getroffen, um neue Strukturen aufzubauen.

Hubert und Central verfolgen ein anderes Geschäftsmodell als die anderen Aktivitäten im Omnichannel Commerce. Wir haben uns daher entschieden, ab Jahresbeginn 2021 mit Foodservice Equipment & Supplies ein drittes Segment zu bilden, das diese beiden Geschäftseinheiten umfasst. Dies ermöglicht uns eine bessere und stärkere Integration der anderen Geschäfte innerhalb des Omnichannel Commerce, während wir gleichzeitig weiter an strategischen Optionen für Hubert und Central arbeiten.

Durch die Pandemie und die damit bedingte Unsicherheit und Volatilität verlagert sich die Perspektive stärker auf kurzfristige Entwicklungen. Trotz dieser Rahmenbedingungen haben wir bei der TAKKT unseren Blick weit nach vorn gerichtet und eine neue Vision für die Gruppe entwickelt. Diese Vision dient uns als Zielbild und Ambition für die Transformation, in der wir uns befinden. Sie erleichtert uns die Kommunikation im Unternehmen und nach außen und verdeutlicht, wo wir bis 2025 stehen wollen:

We are the most sustainable provider of workspace equipment.  
Committed to an outstanding customer experience, the responsible use of resources, and strong growth.

Gemäß dem Motto „We are all TAKKT“ wollen wir die Identifikation unserer Mitarbeitenden mit der TAKKT in allen Geschäftseinheiten und Regionen stärken. Wir sind überzeugt, dass eine gemeinsame Kultur und Identität die Grundlage für unseren künftigen Erfolg bilden werden.

Zudem haben wir uns mit der neuen Vision das Ziel gesetzt, der nachhaltig erfolgreichste Anbieter auf unserem Markt zu sein. Für uns umfasst Nachhaltigkeit dabei nicht nur ökologische, sondern gleichermaßen auch ökonomische und soziale Komponenten. Wir wollen unsere Kunden durch herausragende Leistungen überzeugen und langfristige Beziehungen zu ihnen aufbauen. Gleichzeitig werden wir sehr verantwortungsvoll mit unseren Ressourcen umgehen, sowohl im Hinblick auf natürliche Ressourcen und unsere Umwelt als auch auf unsere Mitarbeitenden. Und wir wollen zum Nutzen aller unserer Stakeholder auch wirtschaftlich nachhaltigen Erfolg erreichen und stark wachsen. Unsere Vision ist ambitioniert, sie wird uns in den kommenden Jahren als Leitbild dienen, an dem wir unser Handeln und unsere Entscheidungen ausrichten.

Im vergangenen Jahr gab es zwei Veränderungen im Vorstand. Wir freuen uns sehr, dass wir Tobias Flaitz für die TAKKT gewinnen konnten. Er verfügt über langjährige Expertise mit digitalen Geschäftsmodellen und verantwortet seit Anfang Juni den Aufbau des Web-focused Commerce. Heiko Hegwein hat sich im vergangenen Jahr aus persönlichen Gründen und in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entschieden, das Unternehmen im September 2020 zu verlassen. Auch im Namen meiner Vorstandskollegen danke ich Heiko Hegwein sehr herzlich für sein großes Engagement und die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen ihm viel Erfolg und alles Gute für seinen weiteren beruflichen und privaten Weg. Die Verantwortung für die Transformation des Omnichannel Commerce Segments habe ich als Vorstandsvorsitzender bis auf weiteres übernommen.

Im September habe ich den Aufsichtsrat darüber informiert, dass ich meinen bis Ende April 2023 laufenden Vertrag nicht verlängern werde. Um den Transformationsprozess weiter erfolgreich voranzutreiben, ist Kontinuität in der Führung über das Jahr 2023 hinaus notwendig. Den dafür notwendigen Generationswechsel möchte ich bereits jetzt einleiten und ihn persönlich so weit wie möglich unterstützen. Der Aufsichtsrat arbeitet derzeit mit mir zusammen an einer Lösung für die Nachfolge, die wir im laufenden Jahr umsetzen wollen.

Die weitere Umsetzung der Transformation wird auch das laufende Geschäftsjahr maßgeblich prägen. Im Fokus steht dabei der weitere Aufbau der Segmentfunktionen im Omnichannel und Web-focused Commerce. Wichtige Faktoren für unsere Geschäftsentwicklung bleiben die weitere Entwicklung der Pandemie sowie Zeitpunkt und Umfang von Lockerungen oder Verschärfungen der Schutzmaßnahmen. Zu Beginn des Jahres, das im Vorjahr noch nicht von der Pandemie beeinflusst war, werden wir negative Wachstumsraten sehen. Ab dem zweiten Quartal erwarten wir dann eine deutliche Verbesserung und klar positives organisches Wachstum. Für das Gesamtjahr 2021 wollen wir ein organisches Wachstum zwischen sieben und zwölf Prozent erzielen und werden dies durch die Umsetzung von strategischen Wachstumsinitiativen unterstützen. Das EBITDA sollte 2021 deutlich steigen. Bei dem geplanten organischen Wachstum und ohne Akquisitionen, Desinvestitionen oder weitere wesentliche Auswirkungen durch die Pandemie rechnen wir für 2021 mit einem EBITDA in der Spanne von 100 bis 120 Millionen Euro.

Um unsere finanzielle Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit sicherzustellen, haben wir uns im vergangenen Jahr in einem sehr unsicheren Umfeld dazu entschieden, die Zahlung der Dividende auszusetzen. Wir sind gut durch die Krise gekommen, haben eine Eigenkapitalquote über 60 Prozent und einen hohen freien Cashflow erwirtschaftet. Wir wollen jetzt wieder an die verlässliche Dividendenpolitik der vergangenen Jahre anknüpfen und neben der Zahlung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 0,55 Euro die ausgesetzte Basisdividende aus dem Vorjahr von ebenfalls 0,55 Euro nachholen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung daher die Zahlung einer Dividende in Höhe von insgesamt 1,10 Euro je Aktie vor. Dieser Vorschlag zur Dividende steht unter dem Vorbehalt, dass sich die negativen Auswirkungen der Pandemie in den Wochen bis zur Hauptversammlung nicht deutlich verstärken.

Das vergangene Jahr hat uns allen viel abverlangt. Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hatte entscheidenden Einfluss auf unsere Geschäftsentwicklung in Europa und den USA. Anders als viele vorangegangene Krisen hatte die Pandemie jedoch auch unmittelbare Auswirkungen auf unser direktes berufliches Umfeld, also darauf wie wir



in der TAKKT-Gruppe arbeiten. Als Arbeitgeber von weltweit über 2.500 Mitarbeitenden haben wir in einer solchen Situation eine besondere Verantwortung, der wir gerecht werden müssen.

Uns ist sehr bewusst, dass 2020 für alle unsere Mitarbeitenden ein schwieriges Jahr gewesen ist. Wir sind stolz darauf, wie gut es uns gelungen ist, auf die Herausforderungen und neuen Gegebenheiten durch die Pandemie zu reagieren. Daher spreche ich, auch im Namen meiner Kollegen aus dem Vorstand, den Mitarbeitenden meinen ganz besonderen Dank für ihre tolle Leistung und ihr Engagement aus. Unseren Kunden, Partnern und Aktionären möchte ich sehr herzlich für Ihr anhaltendes Vertrauen in dieser Transformationsphase danken.

Stuttgart, im März 2021

A handwritten signature in black ink, reading "Felix Zimmermann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Felix Zimmermann  
(Vorsitzender des Vorstands der TAKKT AG)

# I. TAGESORDNUNG

1. **VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES, DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES, DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS FÜR DIE TAKKT AG UND DEN TAKKT-KONZERN MIT DEM ERLÄUTERNDEN BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289A ABSATZ 1, 315A ABSATZ 1 HANDELSGESETZBUCH (HGB) SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS FÜR FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020.**

Die vorstehenden Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

eingesehen und heruntergeladen werden. Wir verweisen insoweit auf die Angaben in Abschnitt [II.10] dieser Einladung.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend §§ 172, 173 Aktiengesetz (AktG) am 26. März 2021 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für die TAKKT AG und den TAKKT-Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf, zugänglich zu machen.

2. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS DES GESCHÄFTSJAHRES 2020.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der TAKKT AG zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 110.184.159,29 wie folgt zu verwenden:

(a) Zahlung einer Dividende von Euro 1,10 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von Euro 65.610.331,00 an die Aktionäre, insgesamt also Ausschüttung von Euro 72.171.364,10.

(b) Der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 38.012.795,19 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende ist am 17. Mai 2021 zahlbar.

### **3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **5. WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

## 6. BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE VORSTANDS-MITGLIEDER

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) wurde § 120a Absatz 1 AktG eingeführt. Hiernach beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Am 26. März 2021 hat der Aufsichtsrat das in **Anlage 1** zu dieser Einladung wiedergegebene Vergütungssystem beschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Einladung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das in Anlage 1 abgedruckte, vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstandes zu billigen.

## 7. BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Gemäß § 113 Absatz 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Nach § 113 Absatz 3 Satz 2 AktG ist ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig. § 113 Absatz 3 AktG wurde durch das ARUG II neu gefasst.

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist in § 10 der Satzung der Gesellschaft geregelt und wurde durch die Hauptversammlung am 15. Mai 2019 beschlossen. Hiernach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung, eine ergänzende feste Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss und ein Sitzungsgeld für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats. Für den

Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden eines Ausschusses und seinen Stellvertreter ist eine höhere (Fest-)Vergütung vorgesehen, die sich nach der übernommenen Aufgabe bemisst. Dieses Vergütungssystem richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere den Grundsatz 24 sowie die Empfehlungen und Anregungen G. 17 und G. 18 des DCGK.

Die in § 10 der Satzung der Gesellschaft festgelegte Vergütung des Aufsichtsrates ist in der Anlage 2 dieser Einladung wiedergegeben. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die in § 10 der Satzung der Gesellschaft festgelegte Vergütung nach wie vor angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder, wie es in § 10 der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, zu bestätigen.

## II. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

### 1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERFOLGUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET UND FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der ab dem 28. Februar 2021 gültigen Fassung (COVID-19-Maßnahmen-gesetz). Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden des Vorstands sowie eines mit der Niederschrift beauftragten Notars in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Presselstraße 10, 70191 Stuttgart, statt.

Für die Aktionäre erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung im Internet über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

Die Stimmrechtsausübung erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Den Aktionären wird ein Frage-recht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

Es können nur diejenigen Aktionäre die gesamte Hauptversammlung im Internet verfolgen und ihr Stimmrecht ausüben, die sich in Text-form (§ 126b BGB) zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abst. 3 AktG aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweistichtag), das ist der 20. April 2021, 00:00 Uhr, beziehen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie müssen der Gesellschaft bis spätestens 04. Mai 2021, 24:00 Uhr unter folgender Adresse zugehen:

TAKKT AG  
c/o Computershare Operations Center  
D-80249 München  
Telefax: +49 89 30 90 37 - 4675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung erhalten die Aktionäre eine Anmeldebestätigung mit Zugangsdaten für die Anmeldung zum elektronischen InvestorPortal unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

sowie schriftliche Vollmachts- und Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Aktionäre werden gebeten, sich möglichst frühzeitig an ihr jeweiliges depotführendes Institut oder den Letztintermediär gemäß § 67c Abst. 3 AktG zu wenden, um ihre Anmeldung zur Hauptversammlung zu veranlassen.

## 2. BEDEUTUNG DES NACHWEISSTICHTAGS (RECORD DATE)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für die Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Versammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bezüglich der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, mit diesen Aktien nicht im eigenen Namen die Versammlung im Internet verfolgen können und insoweit nicht stimmberechtigt sind. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben für den Umfang und die Ausübung der Rechte des angemeldeten Aktionärs keine Bedeutung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

## 3. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 65.610.331 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung somit 65.610.331 Stück.

## 4. VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BRIEFWAHL

Aktionäre können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur



Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgewiesen haben (vgl. oben unter 1.).

Für die elektronische Briefwahl steht das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

bis zum Ende der Beantwortung von Fragen durch den Vorstand in der Hauptversammlung zur Verfügung.

Alternativ können die Aktionäre für die Briefwahl auch das nach der Anmeldung zugesandte Formular benutzen. Die per schriftlicher Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich 10. Mai 2021, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse in Textform eingegangen sein:

Per Post:

TAKKT AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Per Fax: +49 89 30 90 37 - 4675

Per E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach Ablauf dieser Frist kann die Briefwahl bis zum Ende der Fragenbeantwortung durch den Vorstand in der Hauptversammlung nur noch über das InvestorPortal der Gesellschaft ausgeübt werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

## 5. STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre, die die Hauptversammlung nicht persönlich verfolgen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich durch Briefwahl ausüben möchten, können ihre Rechte auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine form- und fristgemäße Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen (vgl. oben unter 1.). Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder können elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem das unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

bereitgestellte InvestorPortal genutzt wird. Zugangsdaten zum InvestorPortal und Vollmachtsformulare erhalten die Aktionäre nach der Anmeldung zugesandt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Aktionäre die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen neben der Vollmacht in jedem Fall

Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können elektronisch über das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum Ende der Beantwortung von Fragen durch den Vorstand in der Hauptversammlung. Alternativ können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung der von der Gesellschaft nach der Anmeldung versandten Vollmachtenformulare erteilt werden.

Ausgefüllte Vollmachtenformulare müssen spätestens bis einschließlich 10. Mai 2021, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingegangen sein:

Per Post:

TAKKT AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Per Fax: +49 89 30 90 37 - 4675

Per E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach Ablauf dieser Frist können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zum Ende der Fragenbeantwortung durch den Vorstand in der Hauptversammlung nur noch über das InvestorPortal der Gesellschaft erteilt werden.

## 6. ERGÄNZUNGSANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG GEMÄSS § 122 ABSATZ 2 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Versammlung, also bis zum 10. April 2021, 24:00 Uhr, schriftlich unter der in der nachfolgenden [Nr. 7] angegebenen Adresse zugegangen sein. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

## 7. GEGENANTRÄGE BZW. WAHLVORSCHLÄGE GEMÄSS §§ 126 UND 127 AKTG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung (§ 126 AktG) oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (§ 127 AktG) zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Gegenanträge gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Per Post:  
TAKKT AG  
Group Legal  
Presselstraße 12  
70191 Stuttgart  
Per Fax: +49 711 3465 - 898134  
Per E-Mail: [recht@takkt.de](mailto:recht@takkt.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen auf unserer Internetseite

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 26. April 2021, 24:00 Uhr, bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu solchen Anträgen können ebenfalls unter der genannten Internetadresse eingesehen werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

## **8. FRAGEMÖGLICHKEIT DES AKTIONÄRS GEMÄSS § 1 ABS. 2 NR. 3 COVID-19-MASSNAHMENGESETZ**

Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, können Fragen an den Vorstand zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen richten, soweit die erbetene Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Fragen der Aktionäre

können bis spätestens 10. Mai 2021, 10:00 Uhr, ausschließlich über das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

eingereicht werden.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. Die Fragenbeantwortung erfolgt durch den Vorstand in der Hauptversammlung. Dabei entscheidet der Vorstand gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 COVID-19-Maßnahmegesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

## **9. MÖGLICHKEIT ZUM WIDERSPRUCH GEGEN BESCHLÜSSE DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS § 1 ABS. 2 NR. 4 COVID-19-MASSNAHMENGESETZ**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – abweichend von § 245 Nr. 1 AktG Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen, ohne dass sie physisch in der Hauptversammlung erscheinen. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über das InvestorPortal der Gesellschaft unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

zu übermitteln. Erklärungen sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

## 10. VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE/ ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR ÜBERTRAGUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUR NUTZUNG DES INVESTORPORTAL

Folgende Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/> zur Verfügung:

- Der Inhalt dieser Einberufung,
- eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll,
- die zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
  - o der Konzernabschluss der TAKKT AG,
  - o der Jahresabschluss der TAKKT AG,
  - o der zusammengefasste Lagebericht für die TAKKT AG und den TAKKT-Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 HGB für 2020,
  - o der Bericht des Aufsichtsrats,
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- Hinweise zu den Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung sowie Gegenanträge beziehungsweise Wahlvorschläge, Fragemöglichkeit und Widerspruchsrecht.

Nach der Hauptversammlung werden die festgestellten Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/> veröffentlicht.

Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, können die gesamte Hauptversammlung (live) im Internet im InvestorPortal unter

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

verfolgen. Die Zugangsdaten für die Anmeldung im InvestorPortal sowie Vollmachts- und Briefwahlformulare werden nach Anmeldung zur Hauptversammlung an die Aktionäre versandt. Die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

## 11. HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Wenn sich Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden und/oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, verarbeitet die TAKKT AG als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten von Aktionären und/oder bevollmächtigten Dritten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und den Rechten der Betroffenen finden Sie auf unserer Webseite zur Hauptversammlung unter

<http://www.takkt.de/datenschutz-hv.>

Wer die Datenschutzerklärung zusätzlich in Papierform wünscht, wendet sich bitte an folgende Adresse.

Per Post:  
TAKKT AG  
Group Legal  
Presselstraße 12  
70191 Stuttgart  
Per Fax: +49 711 3465 - 898134  
Per E-Mail: [recht@takkt.de](mailto:recht@takkt.de)



## 12. WEITERE INFORMATIONEN

Nähere Einzelheiten zur Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zugesendet und werden auf

<https://www.takkt.de/investoren/hauptversammlung/>

zur Verfügung gestellt.

Stuttgart, im März 2021

Der Vorstand

# **ANLAGE 1: SYSTEM ZUR VERGÜTUNG FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER GEMÄSS § 87A ABS. 1 AKTG (TOP 6)**

## **I. GRUNDSÄTZE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS DER VORSTÄNDE**

Das Vergütungssystem des Vorstands ist mit der nachhaltigen Unternehmensstrategie der TAKKT eng verwoben und trägt wesentlich zu Erreichung der Unternehmensziele bei. Die Vergütung orientiert sich an der Größe des Unternehmens, seiner finanziellen Lage sowie an der Struktur und Höhe der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, die sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten zusammensetzt. Die erfolgsabhängigen Komponenten sollen sowohl kurzfristige als auch langfristige Anreizwirkung entfalten. Durch eine verstärkte Fokussierung der langfristigen Anreizwirkung, die sich an der Gesamtrendite der Aktien der TAKKT inklusive der Dividendenzahlungen orientiert, wird die Zielsetzung des Vorstands mit den Aktionärsinteressen noch besser in Einklang gebracht.

Das nachfolgend vorgestellte Vergütungssystem gilt für alle seit dem 01.01.2020 neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsdienstverträge. Die laufenden Vorstandsdienstverträge der derzeit aktiven Vorstandsmitglieder wurden mit Ausnahme der vertraglichen Schutzklausel im Falle eines Kontrollwechsels bereits über entsprechende Änderungsvereinbarungen ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2020 an das nachfolgende Vergütungssystem angepasst.

## **II. FESTLEGUNG, ÜBERPRÜFUNG UND UMSETZUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS**

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde vom Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Personalausschuss in Übereinstimmung mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG beschlossen. Das Vergütungssystem wurde durch den Personalausschuss u.a. auf Basis eines Systemgutachtens erarbeitet. Das Systemgutachten war Teil eines Angemessenheitsgutachtens, das von unabhängigen Vergütungsexperten erstellt wurde. Der Personalausschuss ist

zuständig, die Beschlüsse des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem und seine regelmäßige Überprüfung vorzubereiten. Bei allen Vergütungsentscheidungen berücksichtigen Personalausschuss und Aufsichtsrat die Vorgaben des AktG und orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie an folgenden Leitlinien:

- Leistungsorientierte Ausrichtung des Vergütungssystems
- Förderung der langfristigen und nachhaltigen Unternehmensentwicklung und Wertgenerierung
- Sicherstellung einer marktgerechten Vergütung
- Konformität zu aktienrechtlichen und governanceseitigen Anforderungen.

Der Personalausschuss überprüft regelmäßig auf Basis von Angemessenheitsgutachten die Marktüblichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Angemessenheit der Vorstandsvergütung sowie der einzelnen Vergütungsbestandteile und macht gegenüber dem Aufsichtsrat bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung. Die Beurteilung der Marktüblichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Angemessenheit der Vergütung erfolgt im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen (Peer Group), anhand der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und seiner Zukunftsaussichten sowie anhand der Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat führt dazu regelmäßig einen Horizontal- und Vertikalvergleich durch. Beim Horizontalvergleich werden vergleichbare Unternehmen herangezogen, während beim Vertikalvergleich unternehmensintern die Vergütung des Vorstands im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises (Level n-1) und der gesamten Belegschaft gesetzt wird.

Der Aufsichtsrat legt das von ihm beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung nach jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, zur Billigung vor, erstmalig bei der Hauptversammlung 2021. Sofern die Hauptversammlung das vorgelegte

System nicht billigt, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor.

Der Aufsichtsrat und sein Personalausschuss stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Interessenkonflikte der an der Beratung und Entscheidung über das Vergütungssystem beteiligten Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden und – soweit vorhanden – aufgelöst werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat Interessenkonflikte gegenüber seinem Stellvertreter offenzulegen. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Umgang mit einem Interessenkonflikt im Einzelfall. In Betracht kommt insbesondere, dass ein von einem Interessenkonflikt betroffenes Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung oder einzelnen Beratungen oder Entscheidungen des Aufsichtsrats bzw. des Personalausschusses nicht teilnehmen darf.

### III. AUSGESTALTUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS

#### 1. Vergütungssystem im Überblick

Das Vergütungssystem des Vorstands der TAKKT umfasst erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Vergütungskomponenten sowie Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge. Die erfolgsunabhängige Vergütung setzt sich zusammen aus einer monatlich gezahlten fixen Grundvergütung, der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) sowie Nebenleistungen. Nebenleistungen sind beispielsweise die Nutzung eines Dienstwagens und eines Mobiltelefons. Die erfolgsbezogene (variable) Vergütung basiert auf zwei Komponenten. Sie setzt sich zusammen aus einem einjährigen Short Term Incentive Plan (STI), der sich maßgeblich an dem EBITA als Leistungskriterium orientiert, und einem vierjährigen Long Term Incentive Plan (LTI). Der LTI orientiert sich ab 2020 ausschließlich an der Entwicklung des Total Shareholder Return (TSR) von TAKKT und damit an der Entwicklung des Aktienkurses der TAKKT-Aktie sowie der Dividende. Die erfolgsbezogene Vergütungskomponente ist sowohl hinsichtlich des STI als auch des LTI insgesamt begrenzt (Cap).

## **2. Vergütungsbestandteile und -struktur**

Als Ziel-Gesamtvergütung wird die Summe aus erfolgsunabhängiger Vergütung (fixe Grundvergütung, bAV und Nebenleistungen) und der variablen (erfolgsbezogenen) Vergütung (STI und LTI bei Zielerreichung 100 %) bezeichnet. Der Anteil des Jahresgrundgehalts an der Ziel-Gesamtvergütung beträgt für die Vorstände zwischen 33 % und 39 %. Die Nebenleistungen betragen zwischen 1 % und 2 % und die betriebliche Altersversorgung 7 % der Ziel-Gesamtvergütung. Der STI (ohne Deferral) entspricht zwischen 24 % und 29 % der Ziel-Gesamtvergütung und der LTI (inkl. STI-Deferral) zwischen 28 % und 30 %. Dem Leistungsbezug folgend übersteigt somit der Anteil der variablen Vergütung den der fixen Vergütung. Zudem liegt der STI (ohne Deferral) etwas unter dem LTI (inkl. STI-Deferral), so dass die langfristigen Vergütungsbestandteile leicht die kurzfristigen überwiegen.

Der relevante Anteil der einzelnen Vergütungselemente kann bei Neubestellung und abhängig von der individuellen Inanspruchnahme von Nebenleistungen sowie den individuellen Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung geringfügig abweichen. Darüber hinaus können die genannten Anteile bei Gewährung etwaiger Zahlungen aus Anlass des Amtsantritts bei Neubestellungen abweichen. In diesem Fall entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe solcher Zahlungen.

## IV. AUSGESTALTUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS IM DETAIL

### 1. Erfolgsunabhängige Vergütung

#### a) Fixe Grundvergütung

Alle Vorstandsmitglieder beziehen ein fix vereinbartes Jahresgrundgehalt. Dieses wird in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgezahlt.

Die Höhe des Jahresgrundgehalts bemisst sich an der Erfahrung des Vorstandsmitglieds und der im Horizontalvergleich für die jeweilige Funktion bzw. Zuständigkeit maßgeblichen Marktvergütung.

#### b) Betriebliche Altersversorgung

##### aa) Beitragsplan

Die Vorstände erhalten eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Direktzusage, der jährlich ein Beitrag von 10 % der Summe aus Grundvergütung und vertraglich vereinbartem STI-Zielbetrag (Zielerreichung von 100 %) zugeführt wird. Dabei ist die Gewährung des Beitrags an die Bestelldauer als Vorstand gebunden. Für die jährlichen Beiträge wird bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Verzinsung von 5 % p.a. gewährt, für ältere Beiträge eine von 6 % p.a. Ein Anspruch auf Altersleistungen besteht bei allen Zusagen ab 2020 ab Austritt, frühestens allerdings mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Bei Invalidität und im Todesfall wird das Versorgungsguthaben ausgezahlt bzw. verrentet, das sich ergibt, wenn bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden wären. Der über die Sicherungsgrenze des Pensionssicherungsvereins hinausgehende Teil dieser Zusage wird mit marktüblichen Produkten auf Basis einer vertraglichen Treuhandvereinbarung gegen Insolvenz abgesichert.

#### bb) Deferred Compensation

Die Vorstände können nach Altersklassen gestaffelt Teile ihrer STI-Auszahlungen in zusätzliche Rentenbestandteile umwandeln. Die maximale Entgeltumwandlung p.a. beträgt Euro 75.000 in der Altersklasse zwischen 61 und 65. Durch den Verzicht auf Bruttobeträge der STI-Zahlungen werden Rentenbaustein-Ansprüche gegenüber der Gesellschaft erworben. Die Versorgungsleistungen werden als Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle von Invalidität gewährt. Die ab 2021 umgewandelten Beträge werden bis zum Eintritt des Versorgungsfalls mit 4 % p.a. verzinst, Umwandlungen seit 2014 sind mit 5 % p.a. verzinst.

#### c) Nebenleistungen

Die Nebenleistungen umfassen im Wesentlichen die Nutzung von Dienstwagen und Mobiltelefon. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder gegen Nachweis im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen Ersatz für die im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Aufwendungen (Reise-, Repräsentations- und Bewirtungskosten). Darüber hinaus wird für die Vorstandsmitglieder eine Unfall-, Reisegepäck- und D&O-Versicherung abgeschlossen, letztere sieht eine vom Vorstand zu tragende Selbstbeteiligung von 10 Prozent vor.

#### d) Weitere feste Vergütungsbestandteile

Der Aufsichtsrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen aus Anlass von Neubestellungen und bezogen auf den Einzelfall weitere Zahlungen gewähren. Bei diesen Zahlungen kann es sich um einmalige Zahlungen handeln (z.B. zur Kompensation anderweitiger Vergütungsansprüche) oder um die Übernahme von Kosten anlässlich des Wechsels (Umzugskosten oder dgl.). Durch die Gewährungslogik der LTI-Tranchen wird die Maximalvergütung bei Neueintritten im Jahr des Eintritts bezogen auf die Auszahlung nicht überschritten.

## 2. Variable (erfolgsbezogene) Vergütung

### a) Short Term Incentive Plan (STI)

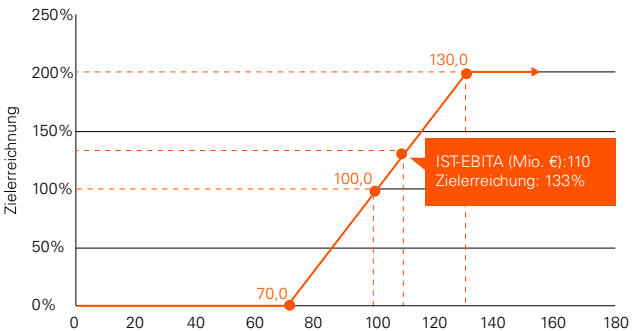
#### aa) Leistungskriterium

Als Bemessungsgrundlage des STI dient das operative Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen bzw. Wertminderungen aus Kaufpreisallokationen (EBITA). Der EBITA ergibt sich unmittelbar aus dem geprüften Konzernabschluss der TAKKT. Er wird nach den jeweils gültigen IFRS-Vorschriften unter Beachtung der Bilanzierungsrichtlinie in ihrer jeweiligen Fassung aufgestellt.

#### bb) Zielerreichung

Die Zielerreichung wird ausgehend von einem Zielwert in einem Korridor von minus 30 % (0 % des Zielwerts) bis plus 30 % (200 % des Zielwerts) durch lineare Interpolation ermittelt.

Der für die Berechnung des STI maßgebliche Zielwert orientiert sich an dem für das jeweilige Kalenderjahr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vereinbarten EBITA. Der EBITA-Zielwert wird vom Aufsichtsrat bis zum 31.12. vor Beginn des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, festgelegt.





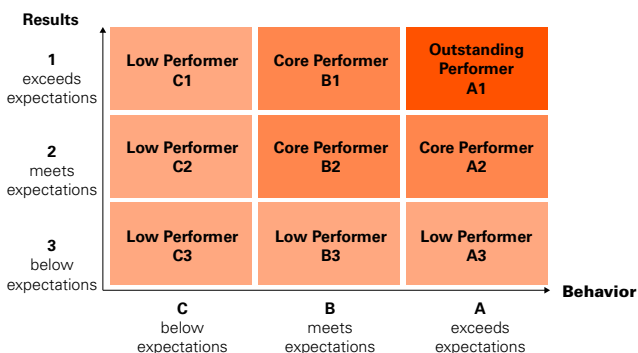
Im Beispiel beträgt der EBITA-Zielwert Euro 100m EBITA, der IST-EBITA Euro 110m EBITA. Daraus ergibt sich eine Zielerreichung von 133 %.

Bei einer Zielerreichung zwischen 1 % und 200 % kommt es grds. zu einer Auszahlung. Die Höhe der Auszahlung bemisst sich nach der individuellen Leistung des Vorstandsmitglieds. Die individuelle Leistung bemisst sich an der Erreichung individueller Ziele (Results) und des individuellen Verhaltens (Behavior).

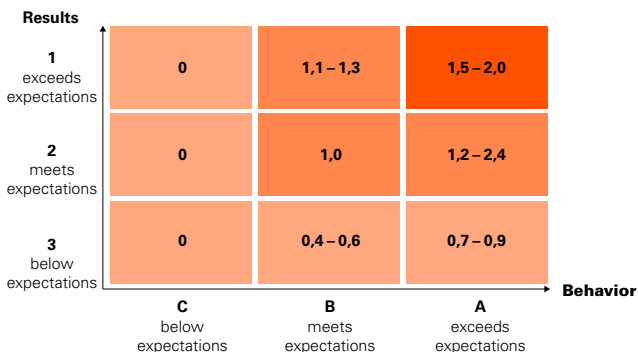
Die individuellen Ziele werden aus den strategischen Zielen abgeleitet und zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zu Beginn jedes Geschäftsjahres vereinbart. Sie können quantitativ oder qualitativ sein. Sie werden kontinuierlich beobachtet und können bei Bedarf angepasst werden. Das individuelle Verhalten wird entlang der fünf TAKKT Core Behaviors bewertet:

- **Think customer first:** Wir machen es leicht, Geschäfte mit uns zu machen. Unsere Kunden stehen im Zentrum unseres Handelns.
- **Empower others:** Wir motivieren unsere Mitarbeiter durch offenes Feedback, Zusammenarbeit, Transparenz und Teamwork.
- **Improve every day:** Wir hinterfragen den Status quo und initiieren schnell Veränderungen. Wir halten es einfach, aber wirkungsvoll.
- **Take ownership:** Wir sind für unsere Ziele selbst verantwortlich.
- **Compete for success:** Wir sind entschlossen, unsere Ziele zu erreichen und gehen sie mit klarem Fokus an. Wir haben den Mut, schwierige Entscheidungen zu treffen und stehen immer zu unseren Zusagen.

Am Ende des Geschäftsjahres wird die Leistung der Vorstandsmitglieder auf Basis einer Selbsteinschätzung in einer Kalibrierungsrunde bewertet. Results und Behavior werden dahingehend eingeschätzt, ob die Erwartungen erfüllt, unter- oder überschritten wurden. Je nach Einschätzung der einzelnen Dimensionen wird die Positionierung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds in ein „9-Box-Grid“ vorgenommen (siehe unten).



Jedem Feld im Grid ist ein Modifier bzw. eine Modifier-Spanne zugeordnet. Im Falle einer Spanne entscheidet der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen über den finalen individuellen Modifier.



Der Auszahlungsbetrag ergibt sich gemäß folgender Formel:

Vertraglich vereinbarter STI-Zielbetrag x EBITA-Zielerreichung x  
Modifier -> Beispiel: Euro 200.000 x 133 % x 1,2 = Euro 319.200

Die Auszahlungshöhe ist bei 300 % des vertraglich vereinbarten STI-Zielbetrags gedeckelt.

cc) Auszahlung

70 % der Zielerreichung werden ab dem Geschäftsjahr 2020 in dem Performancezeitraum des folgenden Jahres ausbezahlt, 30 % werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des Performancezeitraums zurückgehalten (sog. Deferral). Das Deferral wird mit dem Total Shareholder Return (TSR) verzinst, wobei sowohl eine positive wie negative Verzinsung möglich ist. Diese Vorgehensweise dient neben dem LTI der zusätzlichen Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Sie soll verhindern, dass die Incentivierung des Vorstands zu stark von kurzfristigen Maßnahmen zur Ertrags- oder Wertsteigerung beeinflusst wird.

Der TSR ist wie folgt definiert:

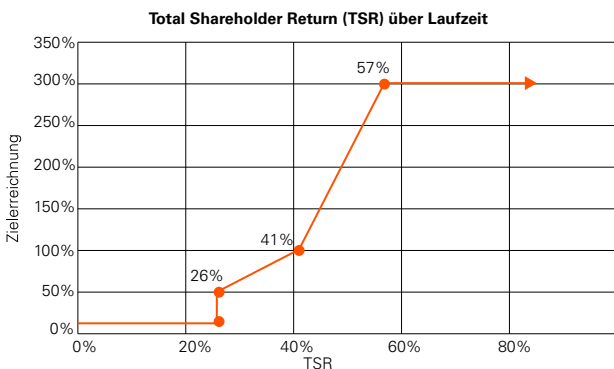
$(\text{Aktienanzahl} * \text{Endaktienkurs}) / \text{Anfangsaktienkurs} - 1$

Hierbei wird der Durchschnitt der Schlusskurse der TAKKT-Aktie im XETRA Handelssystem der Deutsche Börse AG der letzten 60 Börsenhandelstage vor Beginn des Wartezeitraums („Anfangsaktienkurs“) mit dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der letzten 60 Börsenhandelstage vor Ende des Wartezeitraums („Endaktienkurs“) verglichen. Die während des Wartezeitraums von der TAKKT ausgeschütteten Dividenden werden über eine Wiederanlageprämisse (anteiliger Erwerb von TAKKT-Aktien zum XETRA-Schlusskurs am jeweiligen Tag der Ausschüttung in Höhe des Dividendenbetrags pro Aktie) berücksichtigt.

## b) Long Term Incentive Plan (LTI)

### aa) Leistungskriterium und Zielerreichung

Die LTIs in Form von Performance-Cash-Plänen werden jährlich neu aufgelegt und in Abhängigkeit der Zielerreichung nach einer Laufzeit von vier Jahren bar ausbezahlt. Für 2020 wurde ein Performance-Cash-Plan mit Laufzeit bis Ende 2023 gewährt. Dieser hat sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr strukturell geändert. Die Höhe der Auszahlung des Performance-Cash-Plans hängt ab dem im Jahr 2020 aufgelegten Plan ausschließlich von der Entwicklung des Total Shareholder Return (TSR, Definition siehe 2 a) cc)) über die Laufzeit des vierjährigen Plans ab. Der Zielwert wird erreicht, wenn der TSR 9 % p.a. beträgt. Die untere Hürde, ab der es zu einer Auszahlung kommt, beträgt 6 % TSR p.a. Die obere Begrenzung, ab der die Auszahlung gedeckelt ist, beträgt 12 % TSR p.a.



Der Auszahlungsbetrag ergibt sich gemäß folgender Formel:

Vertraglich vereinbarter LTI-Zielbetrag x TSR-Zielerreichung -> Beispiel:

Startkurs pro Aktie: Euro 10

Endkurs nach 4 Jahren: Euro 14,10 (Annahme: keine Dividenden im Performancezeitraum)

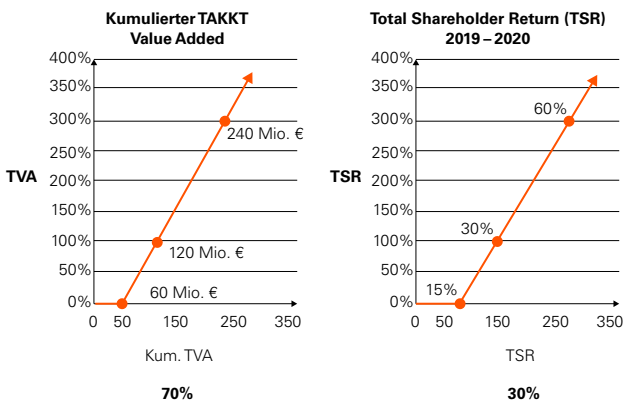
TSR:  $(\text{Euro } 14,10 / \text{Euro } 10) - 1 = 41\%$  -> entspricht ca. 9 % TSR p.a., daher Zielerreichung = 100 %

Auszahlungsbetrag:  $\text{Euro } 150.000 \times 100\% = \text{Euro } 150.000$

Bei Erreichung der unteren Hürde beträgt die Zielerreichung 50 % des vertraglich vereinbarten LTI-Zielbetrags, bei Erreichung der oberen Begrenzung 300 %. Zwischen 6 % und 9 % TSR p.a. sowie zwischen 9 % und 12 % TSR p.a. wird jeweils linear interpoliert.

Mit den aufgelegten Performance-Cash-Plänen erfolgt eine klare Ausrichtung der Vorstandsvergütung an einer nachhaltigen Steigerung des externen Unternehmenswerts.

Die noch laufenden Performance-Cash-Pläne der Jahre 2017, 2018 und 2019 hängen neben dem TSR zusätzlich von der Höhe des kumulierten TAKKT Value Added (TVA) über die Laufzeit des vierjährigen Plans ab. Der TVA ist eine Kennzahl, die der am Unternehmenswert orientierten Steuerung dient und zeigt, ob die Verzinsungsansprüche der Eigen- und Fremdkapitalgeber über den vierjährigen Performance-Zeitraum erfüllt werden. Die bisherige Gewichtung zwischen TSR und TVA sowie Zielwerte und Zielerreichung am Beispiel der Tranche 2019 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.



Auch die Performance-Cash-Pläne sind in der Auszahlungshöhe betragsmäßig gedeckelt. Diese liegen je Plan bei 300 % des vertraglich vereinbarten LTI-Zielbetrags.

#### bb) Auszahlung

Nach den aktuellen dienstvertraglichen Vereinbarungen besteht der volle Anspruch auf Auszahlung des Performance-Cash-Plans, wenn das Arbeitsverhältnis ab Beginn der Laufzeit mindestens zwölf Monate bestanden hat. Bei Erreichen der Altersgrenze und Ein- oder Austritt aus dem Vorstandsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt für den jüngst aufgelegten Plan eine zeitanteilige Anrechnung. Die Auszahlung aus dem jeweiligen Performance-Cash-Plan erfolgt nach Ablauf der Laufzeit von vier Jahren. Der Auszahlungsbetrag ist im Monat der Hauptversammlung fällig, in welcher der Konzernabschluss der TAKKT für das Geschäftsjahr vorgelegt wird.

### 3. Sonstige Vergütungsregelungen

#### a) Malus/Clawback

Die TAKKT kann einen bereits ausgezahlten STI oder LTI in begründeten Fällen während eines Zeitraums von drei Jahren ab Fälligkeit teilweise oder vollständig zurückfordern. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn einer der folgenden Tatbestände durch den Vorstand verwirklicht worden ist:

- Der Vorstand war an einem Verhalten, das für die TAKKT zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen staatlichen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich und hat insoweit grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten verletzt.
- Der Vorstand hat relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf sein Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt und insoweit grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass einer der vorgenannten Tatbestände durch den Vorstand erfüllt worden ist, trägt die TAKKT. Die Beweislastumkehr des § 93c Abs. 2 Satz 2 AktG findet insoweit keine Anwendung.

#### b) TAKKT Performance Bonds

Aktienoptionen zählen bei der TAKKT nicht zur Vorstandsvergütung und sind auch in Zukunft nicht vorgesehen. Es existiert ein freiwilliges Beteiligungsangebot, bei dem TAKKT-Führungskräfte durch die Zeichnung von Schuldverschreibungen an der wirtschaftlichen Entwicklung der TAKKT-Gruppe teilhaben können.

### c) Maximalvergütung

Sowohl die einzelnen variablen Vergütungskomponenten als auch die Summe aller Vergütungskomponenten der Vorstände inklusive von Nebenleistungen und betrieblicher Altersvorsorge (Gesamtvergütung) sind begrenzt. Die betraglich festgelegte maximale Vergütung (Maximalvergütung) des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG (inklusive Nebenleistungen und Aufwendungen der betrieblichen Altersvorsorge) beträgt für den Vorstandsvorsitzenden TEUR 3.435 p.a. und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder TEUR 2.437 p.a. Die Vergütung kann demnach diese Beträge nicht übersteigen.

## V. LAUFZEIT DER DIENSTVERTRÄGE

Die Laufzeit der Dienstverträge beträgt bei Erstbestellungen drei Jahre, bei erneuten Bestellungen bis zu 5 Jahre. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung der Dienstverträge während der Laufzeit besteht nicht. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstvertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei dauernder Dienstunfähigkeit oder durch gegenseitige Vereinbarung möglich.

Der Aufsichtsrat teilt spätestens neun Monate vor Ablauf des Dienstvertrags mit, ob und unter welchen Konditionen eine erneute Bestellung zum Vorstand beabsichtigt ist. Der Vorstand erklärt dann innerhalb von einem Monat, ob die erneute Bestellung angenommen und den für die Fortsetzung des Dienstvertrags angebotenen Bedingungen zugestimmt wird.

## VI. REGELUNGEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES DIENSTVERTRAGS

Bei den aktuellen Vorstandsverträgen entspricht die Begrenzung möglicher Abfindungszahlungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Demnach dürfen etwaige Zahlungen, die dem Vorstandsmitglied im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund gewährt werden, maximal



die Restlaufzeit des Dienstvertrags vergüten und gleichzeitig den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten.

## VII. CHANGE OF CONTROL

Eine Change of Control-Klausel besteht bei neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsdienstverträgen nicht. Lediglich in den begebenen LTI-Tranchen ist eine Regelung enthalten, wonach die Berechtigten zum Zeitpunkt einer Change of Control unter Beendigung der laufenden LTI-Tranchen einen Auszahlungsbetrag in Höhe der jeweils maßgeblichen, vertraglich vereinbarten LTI-Zielbeträge erhalten.

## VIII. NACHVERTRAGLICHES WETTBEWERBSVERBOT

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot besteht nicht. Es besteht eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die auch nach dem Ausscheiden des Vorstands gilt. Danach sind alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach nicht für Dritte bestimmt sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten.

## IX. VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRATSMANDATEN

Vergütungen für Tätigkeiten aus Aufsichtsratsmandaten oder als Mitglied der Geschäftsführung in Unternehmen, an denen die TAKKT unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die der Vorstand im Interesse der TAKKT tätig ist, werden auf den STI angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die im Laufe eines Geschäftsjahres zugeflossenen Vergütungen mit dem für dieses Jahr von der Gesellschaft zu zahlenden STI verrechnet werden.

## X.VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VOM VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS

Unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen – beispielsweise bei einer schwerwiegenden Wirtschafts- oder Finanzkrise – kann der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 2 S. 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, sofern dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der TAKKT notwendig ist. Allgemeine ungünstige Marktentwicklungen gelten ausdrücklich nicht als außergewöhnliche Umstände. Die Notwendigkeit einer solchen temporären Abweichung prüft und begutachtet der Personalausschuss. Dieser teilt dem Aufsichtsrat seine Entscheidung mit. Der Aufsichtsrat stellt die Notwendigkeit einer Abweichung in Beschlussform fest.

Auch im Fall einer Abweichung muss die Vergütung des Vorstands den zuvor genannten Grundsätzen des Vergütungssystems entsprechen und die Leitlinien berücksichtigen. Die Möglichkeit zur temporären Abweichung beschränkt sich auf die variable Vergütung. Im Rahmen der bestehenden Plansystematiken können die Leistungskriterien, die Berechnungslogik sowie die Gewichtung der variablen Vergütungskomponenten zueinander angepasst oder neue Vergütungsbestandteile ergänzt werden.

Sofern eine Abweichung beschlossen wird, müssen im Vergütungsbericht die Umstände, insbesondere die Notwendigkeit der Abweichung erläutert und es müssen die Vergütungsbestandteile, die davon betroffen sind, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG benannt werden.

## **ANLAGE 2:**

### **§ 10 DER SATZUNG DER GESELLSCHAFT (TAGESORDNUNGSPUNKT 7)**

#### **§ 10**

#### **Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr
  - a) eine feste Vergütung von jährlich Euro 55.000,00
  - b) für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss eine ergänzende feste Vergütung von Euro 3.000,00 und
  - c) für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrates oder an einer Präsenzsitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 500,00 pro Sitzungstag. Finden an einem Tag mehrere vergütungspflichtige Sitzungen statt, kann das Sitzungsgeld pro Tag nur einmal beansprucht werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag aus der Vergütung gemäß Absatz 1 a). Sein Stellvertreter erhält zusätzlich zu seiner festen Vergütung gemäß Absatz 1 a) weitere Euro 25.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung gemäß Absatz 1 b).
- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ein Kalenderjahr ist unmittelbar nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die auf dieses Kalenderjahr folgt, zahlbar. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 c) ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen. Die auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu zahlende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet. Bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. eines Ausschusses während eines Geschäftsjahres, vermindert sich die Vergütung

gemäß Absatz 1 a) und b) zeitanteilig entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus der mit einer höheren Vergütung verbundenen Funktion aus, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.

- (4) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätigkeit abdeckt.

## **TAKKT AG**

Group Treasury/  
Investor Relations  
Presselstraße 12  
70191 Stuttgart  
Deutschland

T + 49 711 3465 – 8222

F + 49 711 3465 – 8104

[service@takkt.de](mailto:service@takkt.de)

[www.takkt.de](http://www.takkt.de)

Vorstand  
Dr. Felix A. Zimmermann  
(Vorsitzender)  
Tobias Flaitz  
Dr. Claude Tomaszewski

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Florian Funck

Sitz: Stuttgart, HRB 19962